

Informationen zu Krankenhilfe-Leistungen/Krankenscheinen
im Rahmen einer Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Stand: 11.03.2022

Abfassungszeit: 111200MAR22

Ersteller: TL50.2

A. Bei Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG

1. Krankenhilfe nach §§ 4, 6 AsylbLG

- **privilegierte Versorgung nach § 6 Abs. 2 AsylbLG** für Inhaber einer AE nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere für unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben)
- Leistungsumfang entspricht bei einer medizinisch indizierten und auf die besonderen Bedürfnisse der Personen zurückzuführenden Behandlung grundsätzlich dem sozialhilferechtlichen Niveau nach § 48 SGB XII.
- Leistung umfasst a) die erforderliche medizinische oder b) sonstige Hilfe:
 - a) medizinischen Hilfe**
= alle Leistungen, die nach ärztlicher Beurteilung notwendig sind, um die beschriebenen Befunde zu behandeln; Stellungnahme des behandelnden Arztes genügt; In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes einzuholen
 - b) sonstigen Hilfe**
= Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens, damit die physische und soziokulturelle Lage dieses Personenkreises unter Berücksichtigung dieser besonderen Lebenssituation gewährleistet ist. Darunter fallen z.Bsp.
 - Betreuung bei den Dingen des täglichen Lebens (Unterkunft, Sprachkurse..., vieles wird über die Flüchtlingshelfer und Flüchtlingssozialarbeiter abgedeckt)
 - Beiziehung von Sprachmittlern (erforderliche Dolmetscher insb. bei med. Behandlung, dann nach § 6 Abs. 2 AsylbLG)

2. Sicherstellung durch quartalsweise Ausgabe von Krankenscheinen pro Person jeweils

- a) für allgemeinmedizinisch Hausarzt-Behandlung
 - bei Überweisung an Fachärzte ist dem Überweisungsschein eine Kopie des Krankenscheins beizufügen (Original verbleibt beim Hausarzt)

- b) für zahnmedizinische Behandlung